verständigen muß stets unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens erfolgen (§§ 41, 44, 59, 61 StPO).

IV. Die Rechtshilfe

Abweichend von dem Grundsatz, daß die Beweisaufnahme unmittelbar vor dem erkennenden Gericht in seiner vollständigen Besetzung stattzufinden hat, kennt das Gesetz die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter (§ 188 StPO). Sie ersetzt die persönliche Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung durch seine vorherige Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter. Im Interesse der schnellen Durchführung des Strafverfahrens hat das Gericht bereits im Stadium der Vorbereitung der Hauptverhandlung zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung gegeben sind.

Die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter ist zulässig, wenn dem Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen (§ 188 Abs. 1 StPO). Sie ist weiterhin zulässig, wenn das Erscheinen eines Zeugen wegen des damit verbundenen Zeitverlustes unzweckmäßig ist (§ 188 Abs. 2 StPO).

Die Anordnung der Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter aus Zweckmäßigkeitsgründen (§ 188 Abs. 2 StPO) ist jedoch stets besonders sorgfältig zu überlegen. Die große Bedeutung der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung für die Erforschung der Wahrheit und die Wahrung der Rechte der Angeklagten, insbesondere des Rechts auf die persönliche Befragung jedes Zeugen (§ 201 StPO) in der Hauptverhandlung, erfordern, daß Ausnahmen hiervon nur in den dringenden Fällen zugelassen werden.

Dagegen ist in den Fällen des § 188 Abs. 1 StPO die Anordnung der Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter in aller Regel gerechtfertigt. Ist das Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung auf Grund der gegebenen Verhältnisse unmöglich, dann darf sich das Gericht nicht von vornherein auf die Möglichkeit einer Verlesung des Vernehmungsprotokolls der Untersuchungsorgane in der Hauptverhandlung nach § 207 StPO orientieren. Die richterliche Vernehmung bietet oftmals eine Möglichkeit zu weiterer Sachaufklärung, da das Gericht die Vernehmung zu ganz bestimmten, bisher